



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 46

Ausgabe: 33/2020

Datum: 20.10.2020

Datum	Inhalt	Seite
09.10.2020	Satzung des Kreises Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 09.10.2020	1 – 3
09.10.2020	Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Kreises Borken zum 31.12.2019	3 – 10
19.10.2020	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung	11
09.10.2020	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	11
09.10.2020	Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	11 – 12
20.10.2020	Bekanntmachungen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung	12 – 13
01.10.2020	Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland	13

**Satzung des Kreises Borken über die Erhebung
von Gebühren für die Benutzung von
Abfallentsorgungsanlagen
vom 09.10.2020**

Aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S.712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW. S.496) und des § 9 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV.NRW. S.250) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV.NRW. S.148) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken (Abfallentsorgungssatzung) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Borken in seiner Sitzung am 08.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

Der Kreis erhebt zur Deckung der ihm durch die Abfallentsorgung entstehenden Kosten Benutzungsgebühren aufgrund des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Bemessungsgrundlagen**

- 1) Für die beim Kreis angelieferten Abfälle werden die Benutzungsgebühren grundsätzlich nach dem Gewicht der Abfälle in Tonnen (EUR/t) berechnet.
- 2) Abweichend von Absatz 1 wird bei Alttextilien die Gebühr je aufgestellten Sammelcontainer (EUR/C) berechnet.

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

- 3) Die Nachsorgekosten für die stillgelegten Abfalldeponien des Kreises (§ 9 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 4 LAbfG) werden kalkulatorisch in die gewichtsbezogene Gebühr nach § 2 Abs. 1 eingestellt.

§ 3

Gebührenpflichtige

- 1) Für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen sind die an die Abfallentsorgungsanlagen angeschlossenen kreisangehörigen Städte und Gemeinden gebührenpflichtig.
- 2) Für die Nachsorgekosten gem. § 2 Abs. 3 der Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH (EGW) direkt angelieferten, mit ihr abgerechneten und andienungspflichtigen Gewerbeabfälle ist die EGW gebührenpflichtig. Die Gebühr wird pauschal entsprechend der anteiligen in der Gebührenkalkulation angesetzten Abfallmenge erhoben.

§ 4

Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen entsteht mit deren Benutzung.

§ 5

Gebührensätze

- 1) Die Gebühr für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen in EUR/t beträgt für:

	Abfallart	EUR/t
1.	Restabfälle aus Haus- und Sperrmüll ohne Bocholt und Isselburg	206,50
2.	Restabfälle aus Haus- und Sperrmüll aus Bocholt und Isselburg	183,33
3.	Bioabfälle	86,54
4.	Garten- und Grünabfälle	37,70

- 2) Die Nachsorgekosten der Deponienachsorge für die EGW gem. § 3 Abs. 2 betragen in EUR:

	Nachsorgekosten	
1.	Nachsorgekosten der Deponienachsorge für die EGW gesamt	61.797,75 EUR

§ 6

Gebührensatz für die Altpapierentsorgung

- 1) Für die Altpapierentsorgung wird eine Gebühr in Höhe von 16,00 EUR/t angelieferten Altpapiers von den unter § 3 Abs. 1 genannten Benutzern der Entsorgungsanlagen erhoben.
- 2) Der Kreis vergütet den Anlagenbenutzern die angelieferten Mengen Altpapier entsprechend den Ausschreibungsergebnissen für die Verwertung von Altpapier auf Basis des Index der Großhandelsverkaufspreise für Altpapier und Altmetalle, Gemischtes Altpapier (B 12-1.02) des Statistischen Bundesamtes abzüglich der Gebühren. Die Vergütung wird monatlich berechnet und ausgeschüttet.
- 3) Die Gebühr wird mit der Vergütung verrechnet. Sofern die Vergütung die Gebühr überschreitet, wird hierüber eine Gutschrift ausgestellt. Fällt die Vergütung niedriger aus als die Gebühr, wird die Differenz entsprechend § 6 Abs. 1 berechnet und zur Zahlung fällig.

§ 7

Gebührensatz für die Alttextilienentsorgung

- 1) Für die Alttextilienentsorgung wird einmal jährlich eine Gebühr in Höhe von 386,44 EUR je aufgestellten Sammelcontainer von den unter § 3 Abs. 1 genannten Anlagenbenutzern der Entsorgungsanlagen erhoben.
- 2) Der Kreis vergütet den Anlagenbenutzern die angelieferten Mengen Alttextilien entsprechend den Erlösen aus der Verwertung von Alttextilien abzüglich der Gebühren. Die Vergütung wird jährlich berechnet und ausgeschüttet.
- 3) Die Gebühr wird mit der Vergütung verrechnet. Sofern die Vergütung die Gebühr überschreitet, wird hierüber eine Gutschrift ausgestellt. Fällt die Vergütung niedriger aus als die Gebühr, wird die Differenz entsprechend § 6 Abs. 1 berechnet und zur Zahlung fällig.

§ 8

Gebührensatz für die Elektroschrottentsorgung

- 1) Für die Elektroschrottentsorgung wird einmal jährlich eine Gebühr in Höhe von 7,90 EUR/t angelieferten Elektroschrotts von den unter § 3 Abs. 1 genannten Benutzern der Entsorgungsanlagen erhoben.

- 2) Der Kreis vergütet den Anlagenbenutzern die angelieferten Mengen Elektroschrott entsprechend den erzielten Erlösen aus der Verwertung des Elektroschrotts abzüglich der Gebühren. Die Vergütung wird jährlich berechnet und ausgeschüttet.
- 3) Die Gebühr wird mit der Vergütung verrechnet. Sofern die Vergütung die Gebühr überschreitet, wird hierüber eine Gutschrift ausgestellt. Fällt die Vergütung niedriger aus als die Gebühr, wird die Differenz entsprechend § 6 Abs. 1 berechnet und zur Zahlung fällig.

§ 9 Fälligkeit

- 1) Die von den Benutzern der Entsorgungsanlagen zu entrichtende Gebühr wird innerhalb von 2 Wochen nach Erstellung des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nichts anderes bestimmt ist.
- 2) Bei säumigen Schuldnern kann die Anlieferung von Abfällen von der Zahlung der rückständigen Gebühr und eines Vorschusses für die anstehende Anlieferung abhängig gemacht werden.
- 3) Die Nachsorgekosten der Deponienachsorge für die EGW nach § 3 Abs. 2 werden einmal jährlich zum 15.11. des Jahres erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 14.10.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung des Kreises Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 09.10.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Borken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, 09.10.2020

gez.

Dr. Kai Zwicker
Landrat

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Kreises Borken zum 31.12.2019

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW. S. 916), in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW. S. 916) wird öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019

Der Kreistag des Kreises Borken hat am 08.10.2020 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss des Kreises Borken zum 31.12.2019 wird mit einer Bilanzsumme von 490.648.004,03 € und einem Jahresüberschuss von 7.473.416,64 € festgestellt.
2. Dem Landrat wird für den Jahresabschluss 2019 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.
3. Der Jahresüberschuss für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 7.473.416,64 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt (§ 96 Abs. 1 GO NRW).
4. Für das Haushaltsjahr 2019 wird eine Abrechnung der Jugendamtsumlage gem. § 56 Abs. 5 S. 2 KrO NRW vorgenommen. Gegenüber den 13 kreisangehörigen Städten und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt besteht eine Forderung aus der Erhebung der Jugendamtsumlage in Höhe von 375.720,93 €.

Die Abrechnungsbescheide sind an die betroffenen Städte und Gemeinden umgehend nach Feststellung des Jahresabschlusses 2019 zu erlassen. Die Abrechnungsbeträge sind zum 01.01.2021 fällig.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung sind als Anlage abgedruckt.

2. Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019

Der Jahresabschluss wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Borken geprüft. Dieser hat sich zur Durchführung des Fachdienstes 14 – Revision und Aufsicht als örtliche Rechnungsprüfung bedient. Der Bestätigungsvermerk hat folgenden Wortlaut:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Kreises Borken – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und Teilrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kreises Borken für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kreises Borken zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises Borken. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW erklären wir in Anlehnung an § 322 HGB, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage der Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 102 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Rechnungsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres kommunalen Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind unabhängig in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Rechnungsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den kommunalrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kreises.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Borken, den 24.08.2020

Doris Gausling
Leiterin der Revision“

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Borken hat über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 und den Prüfungsbericht der Revision des Kreises Borken vom 24.08.2020 in der Sitzung am 24.09.2020 beraten und beschlossen, dass er sich dem vorstehenden Prüfungsergebnis anschließt. In Anwendung des § 59 Abs. 3 GO NRW hat der Rechnungsprüfungsausschuss zum Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 sowie des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2019 eine Stellungnahme gegenüber dem Kreistag abgegeben. Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

„Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses des Kreises Borken zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 sowie des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2019

Auf der Grundlage des Prüfungsberichts der Revision des Kreises Borken vom 24.08.2020 haben wir den Jahresabschluss des Kreises Borken – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und Teilrechnungen für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum

31. Dezember 2019 sowie dem Anhang – geprüft. Zudem haben wir den Lagebericht für das Haushaltsjahr 2019 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen.

Wir schließen uns dem Prüfungsbericht der Revision des Kreises Borken vom 24.08.2020 an. Nach unserer Beurteilung

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kreises Borken zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises Borken. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

In Anwendung des § 59 Abs. 3 GO NRW erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat und wir den vom Landrat aufgestellten Jahresabschluss 2019 sowie den zugehörigen Lagebericht billigen.

Borken, den 24.09.2020

Norbert Wanning

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses“

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 mit Anlagen und das Ergebnis der Prüfung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss mit Anlagen liegt ab sofort während der Öffnungszeiten

Mo. – Mi.	08.00-12.30 Uhr 14:30-16:00 Uhr
Do.	08.00-18:00 Uhr
Fr.	08.00-12:30 Uhr

im Kreishaus Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken, Zimmer 2151 zur Einsichtnahme aus und wird dort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 verfügbar gehalten.

Der vollständige Jahresabschluss 2019 kann außerdem auf der Internetseite des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) eingesehen werden.

Borken, 09.10.2020

gez.

Dr. Kai Zwicker

Landrat

2. Bilanz für den Jahresabschluss 2019

Kreis Borken

AKTIVA

	31.12.2019		31.12.2018	
1. Anlagevermögen	396.904.926,66 €			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	935.001,39 €	935.001,39 €	674.699,27 €	674.699,27 €
1.2 Sachanlagen				
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	12.619.812,92 €		11.522.739,91 €	
1.2.1.1 Grünflächen		7.590.916,23 €		6.553.992,20 €
1.2.1.2 Ackerland		3.886.590,96 €		3.716.008,76 €
1.2.1.3 Wald, Forsten		921.955,04 €		921.464,84 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke		220.350,69 €		331.274,11 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	88.129.888,58 €		90.722.784,53 €	
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen		203.972,71 €		215.886,67 €
1.2.2.2 Schulen		41.643.745,32 €		43.342.533,31 €
1.2.2.3 Wohnbauten		- €		- €
1.2.2.4 Sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude		46.282.170,55 €		47.164.364,55 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	174.715.709,73 €		178.726.811,10 €	
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens		24.121.766,24 €		24.011.422,42 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel		8.544.277,65 €		8.770.408,57 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausüstung und Sicherheitsanlagen		- €		- €
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen		- €		- €
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen		139.049.264,32 €		142.714.110,31 €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens		3.000.401,52 €		3.230.869,80 €
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	8.017.014,69 €	8.017.014,69 €	7.890.583,54 €	7.890.583,54 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.249.605,71 €	1.249.605,71 €	1.249.605,71 €	1.249.605,71 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	7.184.069,60 €	7.184.069,60 €	7.169.420,05 €	7.169.420,05 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.908.899,87 €	5.908.899,87 €	6.246.820,22 €	6.246.820,22 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	8.942.271,27 €	8.942.271,27 €	2.920.342,69 €	2.920.342,69 €
1.3 Finanzanlagen	89.202.652,90 €		80.820.441,58 €	
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		13.237.226,49 €		13.237.226,49 €
1.3.2 Beteiligungen		8.141.564,60 €		8.065.731,60 €
1.3.3 Sondervermögen		341.460,00 €		341.460,00 €
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens		67.302.867,76 €		58.990.170,04 €
1.3.5 Ausleihungen				
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen		- €		- €
1.3.5.2 an Beteiligungen		64.774,05 €		71.093,45 €
1.3.5.3 an Sondervermögen		- €		- €
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen		114.760,00 €		114.760,00 €
2. Umlaufvermögen	66.719.116,31 €			
2.1 Vorräte				
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	165.787,79 €	165.787,79 €	388.845,40 €	388.845,40 €
2.1.2 Geleistete Anzahlungen		- €		- €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	49.335.616,41 €		41.660.802,40 €	
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		46.881.954,99 €		39.212.416,06 €
2.2.1.1 Gebühren		6.748.692,32 €		6.330.950,28 €
2.2.1.2 Beiträge		- €		- €
2.2.1.3 Steuern		- €		- €
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen		15.651.164,79 €		8.153.483,83 €
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen		24.482.097,88 €		24.727.981,95 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		1.977.050,29 €		2.048.072,89 €
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich		1.555.741,66 €		1.423.294,45 €
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich		372.713,49 €		620.034,58 €
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen		44.960,21 €		3.610,50 €
2.2.2.4 gegen Beteiligungen		3.634,93 €		1.133,36 €
2.2.2.5 gegen Sondervermögen		- €		- €
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		476.611,13 €		400.313,45 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens				
2.4 Liquide Mittel	17.217.712,11 €	17.217.712,11 €	16.891.026,30 €	16.891.026,30 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	27.023.961,06 €	27.023.961,06 €	24.786.731,33 €	24.786.731,33 €
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		- €		- €
Summe Aktiva		490.648.004,03 €		471.671.654,03 €

Bilanz für den Jahresabschluss 2019
Kreis Borken

PASSIVA

	31.12.2019		31.12.2018	
1. Eigenkapital	46.921.026,67 €		36.928.277,06 €	
1.1 Allgemeine Rücklage		26.291.780,85 €		23.772.447,88 €
1.2 Sonderrücklagen		1.314.250,11 €		1.314.250,11 €
1.3 Ausgleichsrücklage		11.841.579,07 €		10.893.374,97 €
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		7.473.416,64 €		948.204,10 €
2. Sonderposten	193.364.555,89 €		198.350.898,99 €	
2.1 für Zuwendungen		190.264.830,83 €		194.266.948,56 €
2.2 für Beiträge		- €		- €
2.3 für den Gebührenaussgleich		2.049.075,24 €		3.296.627,44 €
2.4 Sonstige Sonderposten		1.050.649,82 €		787.322,99 €
3. Rückstellungen	200.011.176,85 €		192.500.225,49 €	
3.1 Pensionsrückstellungen		169.959.078,00 €		162.493.282,00 €
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten		7.333.467,86 €		5.676.403,02 €
3.3 Instandhaltungsrückstellungen		2.242.420,73 €		2.485.867,89 €
3.4 Sonstige Rückstellungen		20.476.210,26 €		21.844.672,58 €
4. Verbindlichkeiten	38.983.706,62 €		35.523.065,98 €	
4.1 Anleihen				
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen				
4.2.1 von verbundenen Unternehmen		- €		- €
4.2.2 von Beteiligungen		- €		- €
4.2.3 von Sondervermögen		- €		- €
4.2.4 vom öffentlichen Bereich		- €		- €
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt		11.229.816,32 €		10.207.904,67 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		779.121,99 €		89.030,95 €
4.4 Verbindl. aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichkommen		- €		- €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		4.219.841,46 €		4.162.031,33 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		2.682.676,71 €		5.121.312,82 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten		1.918.742,60 €		2.969.494,72 €
4.8 Erhaltene Anzahlungen		18.153.507,54 €		12.973.291,49 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	11.367.538,00 €	11.367.538,00 €	8.369.186,51 €	8.369.186,51 €
Summe Passiva	490.648.004,03 €		471.671.654,03 €	

3.1 Ergebnisrechnung

Doppischer Budgetplan 2019 Rechnung

Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten

	Ergebnis des Vorjahres	Original-Ansatz Haushaltsjahr	Fortgeschriebener Ansatz Haushaltsjahr	davon Ermächtigungen § 22 KomHVO NRW	Ist-Ergebnis Haushaltsjahr	Vergleich fortgeschriebener Ansatz/Ist	Ermächtigungen Übertrag ins Folgejahr
	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1 Steuern und ähnliche Abgaben (40)	3.149.295,38	2.850.000	2.850.000	0	2.416.604,71	-433.395	0
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen (41)	305.210.739,05	316.848.910	316.848.910	0	316.092.392,45	-756.518	0
3 + Sonstige Transfererträge (42)	23.219.575,63	23.366.200	23.366.200	0	23.698.028,84	331.829	0
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (43)	58.483.350,25	57.866.347	57.866.347	0	58.174.188,74	307.842	0
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte (440-446)	2.605.172,89	2.554.766	2.554.766	0	2.563.009,95	8.244	0
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen (448-449)	133.684.100,61	136.728.404	136.728.404	0	136.816.836,91	88.433	0
7 + Sonstige ordentliche Erträge (45)	17.403.652,10	6.774.069	6.774.069	0	10.627.111,50	3.853.043	0
8 + Aktivierte Eigenleistungen (471)	190.656,63	165.000	165.000	0	380.176,25	215.176	0
9 +/- Bestandsveränderungen (472)	0,00	0	0	0	0,00	0	0
10 = ordentliche Erträge	543.946.542,54	547.153.696	547.153.696	0	550.768.349,35	3.614.653	0
11 - Personalaufwendungen (50)	58.943.171,36	65.139.974	65.139.974	0	58.238.852,03	-6.901.122	0
12 - Versorgungsaufwendungen (51)	11.114.333,84	9.203.687	9.203.687	0	11.858.730,61	2.655.044	0
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (52)	72.345.848,43	76.785.064	77.478.430	693.366	73.283.314,53	-4.195.116	1.487.221
14 - Bilanzielle Abschreibungen (57)	14.480.687,22	13.409.000	13.409.000	0	13.254.415,37	-154.585	0
15 - Transferaufwendungen (53)	364.022.768,30	367.859.469	368.050.817	191.348	370.540.063,68	2.489.247	204.416
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen (54)	23.721.496,01	17.488.054	18.057.368	569.314	17.620.431,05	-436.937	110.500
17 = ordentliche Aufwendungen	544.628.305,16	549.885.248	551.339.276	1.454.028	544.795.807,27	-6.543.468	1.802.137
18 = Ordentliches Ergebnis	-681.762,62	-2.731.552	-4.185.580	-1.454.028	5.972.542,08	10.158.122	-1.802.137
19 + Finanzerträge (46)	1.856.254,21	1.566.500	1.566.500	0	1.711.899,93	145.400	0
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (55)	226.287,49	209.000	209.000	0	211.025,37	2.025	0
21 = Finanzergebnis	1.629.966,72	1.357.500	1.357.500	0	1.500.874,56	143.375	0
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	948.204,10	-1.374.052	-2.828.080	-1.454.028	7.473.416,64	10.301.496	-1.802.137
23 + Außerordentliche Erträge (49)	0,00	0	0	0	0,00	0	0
24 - Außerordentliche Aufwendungen (59)	0,00	0	0	0	0,00	0	0
25 = Außerordentliches Ergebnis	0,00	0	0	0	0,00	0	0
26 = Jahresergebnis	948.204,10	-1.374.052	-2.828.080	-1.454.028	7.473.416,64	10.301.496	-1.802.137
Nachrichtlich:							
Verrechnungen von Erträgen und Aufwendungen mit der Allgemeinen Rücklage							
27 Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	-645.147,09	-645.147,09	0,00
28 Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	-1.070.879,04	0,00	0,00	0,00	-2.702.694,72	-2.702.694,72	0,00
29 Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	-828.508,84	-828.508,84	0,00
30 Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	-167.109,37	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31 Verrechnungssaldo	-903.769,67	0,00	0,00	0,00	-2.519.332,97	-2.519.332,97	0,00

4.1 Finanzrechnung

Doppischer Budgetplan 2019 Rechnung

Kreis Borken

Finanzrechnung

Ein- und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres	Original-Ansatz Haushaltsjahr	Fortgeschriebener Ansatz Haushaltsjahr	davon Ermächtigungen § 22 KomHVO NRW	Ist-Ergebnis Haushaltsjahr	Vergleich fortgeschriebener Ansatz/Ist	Ermächtigungen Übertrag ins Folgejahr
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1 Steuern und ähnliche Abgaben	3.149.295,38	2.850.000	2.850.000	0	2.416.604,71	-433.395,29	0
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	289.641.180,73	306.369.910	306.369.910	0	303.527.835,52	-2.842.074,48	0
3 + Sonstige Transfereinzahlungen	23.195.714,73	21.326.200	21.326.200	0	21.645.743,20	319.543,20	0
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	57.080.438,24	56.579.347	56.579.347	0	56.348.204,15	-231.142,85	0
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.570.216,15	2.554.766	2.554.766	0	2.591.991,42	37.225,42	0
6 + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	132.453.952,69	136.663.226	136.663.226	0	136.259.087,49	-404.138,51	0
7 + Sonstige Einzahlungen	6.051.188,04	5.048.850	5.048.850	0	5.399.240,74	350.390,74	0
8 + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.866.396,42	1.566.500	1.566.500	0	1.711.899,93	145.399,93	0
9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	516.008.382,38	532.958.799	532.958.799	0	529.900.607,16	-3.058.191,84	0
10 - Personalauszahlungen	53.920.289,95	57.923.100	59.216.219	1.293.119	56.244.948,96	-2.971.270,19	0
11 - Versorgungsauszahlungen	6.665.787,69	7.068.940	14.315.880	7.246.940	6.759.783,26	-7.556.096,74	0
12 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	70.419.277,14	76.541.038	89.782.686	13.241.648	71.003.971,85	-18.778.714,11	1.487.220
13 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	227.243,16	209.000	209.000	0	209.620,52	620,52	0
14 - Transferauszahlungen	362.020.733,12	367.859.469	374.257.518	6.398.049	371.858.882,84	-2.398.635,07	204.416
15 - Sonstige Auszahlungen	11.601.754,18	15.821.131	19.141.384	3.320.253	15.486.635,25	-3.654.748,93	110.500
16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	504.855.085,24	525.422.678	556.922.687	31.500.009	521.563.842,68	-35.358.844,52	1.802.137
17 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.153.297,14	7.536.121	-23.963.888	-31.500.009	8.336.764,48	32.300.652,68	-1.802.137
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	8.510.439,49	12.632.683	12.632.683	0	12.442.616,72	-190.066,28	0
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	137.178,86	42.000	42.000	0	27.603,91	-14.396,09	0
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0,00	0,00	0
21 + Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	464.083,90	200.000	200.000	0	570.108,63	370.108,63	0
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen	629.739,55	6.319	6.319	0	166.582,71	160.263,71	0
23 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	9.741.441,80	12.881.002	12.881.002	0	13.206.911,97	325.909,97	0
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	2.183.869,90	355.000	2.887.594	2.532.594	922.541,78	-1.965.051,77	2.702.930
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	3.871.615,93	12.705.000	28.981.587	16.276.587	9.843.056,22	-19.138.530,93	18.986.120
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	4.617.755,12	5.555.750	7.966.464	2.410.714	3.296.221,94	-4.670.242,41	3.431.462
27 - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	4.012.660,00	5.685.836	5.685.836	0	5.685.836,00	0,00	0
28 - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	1.520.514,92	1.117.000	2.559.992	1.442.992	3.221.310,18	661.317,74	952.000
29 - Sonstige Investitionsauszahlungen	67.880,66	0	0	0	207.878,50	207.878,50	0
30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	16.274.296,53	25.418.586	48.081.473	22.662.887	23.176.844,62	-24.904.628,87	26.072.513
31 = Saldo aus Investitionstätigkeit	-6.532.854,73	-12.537.584	-35.200.471	-22.662.887	-9.969.932,65	25.230.538,84	-26.072.513
32 = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	4.620.442,41	-5.001.463	-59.164.360	-54.162.897	-1.633.168,17	57.531.191,52	-27.874.650
33 + Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	2.972.549,35	6.563.979	6.563.979	0	2.384.716,36	-4.179.262,64	0
34 + Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	89.030,95	0	0	0	690.091,04	690.091,04	0
35 - Tilgung und Gewährung von Darlehen	1.215.362,82	1.393.000	1.393.000	0	1.408.692,31	15.692,31	0
36 - Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0,00	0,00	0
37 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.846.217,48	5.170.979	5.170.979	0	1.666.115,09	-3.504.863,91	0
38 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	6.466.659,89	169.516	-53.993.381	-54.162.897	32.946,92	54.026.327,61	-27.874.650
39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	10.670.174,22	8.323.175	8.323.175	0	16.892.155,52	8.568.980,52	0
40 + Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-244.678,59	0	0	0	283.446,17	283.446,17	0
41 Liquide Mittel	16.892.155,52	8.492.691	-45.670.206	-54.162.897	17.208.548,61	62.878.754,30	-27.874.650

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herrn Rafik Benzer, geboren am 26.05.1979 in Cizre, zuletzt wohnhaft in Gronausestr. 1169, 7534 AG Enschede, ist ein Bescheid vom 23.09.2020, Aktenzeichen 364070454-0001, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2034, Etage 0A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 19.10.2020

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag
gez.
Dr. Altenhoff-Weber

Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Windenergie Marbeck GmbH & Co. Estern Betriebs KG mit Sitz in 46359 Heiden, Grenzweg 7, hat mit Antrag vom 28.06.2018 die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Gescher, Zone 3, Gemarkung: Estern, Flur: 7, Flurstück: 101, beantragt.

Der Erörterungstermin zu diesem Genehmigungsverfahren am Donnerstag, den 29.10.2020, ab 9:30 Uhr findet nicht wie ursprünglich geplant im Rathaus der Stadt Gescher, sondern in der Kreisverwaltung Borken, Raum 2180, Großer Sitzungssaal, Burloer Straße 93, 46325 Borken, statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich und findet unter Anwendung angemessener Corona-Schutzmaßnahmen statt. Daher stehen für interessierte Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, nur begrenzte Platzkapazitäten zur Verfügung.

Kreis Borken, 09.10.2020
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-02108 2018-rümp

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Alexander Wissing, wohnhaft in 48691 Vreden, Köckelwick 30a, hat mit Antrag vom 16.03.2020 die Erweiterung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von 982 Mastkälbern mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Vreden, Köckelwick 30a, Gemarkung: Vreden, Flur: 35, Flurstück: 39 beantragt. Gegenstand des Antrages ist die Erhöhung der Tierplätze von 850 auf 982 Mastkälber. Eine Veränderung der Gebäudehüllen findet nicht statt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt.

Aufgrund der Größe des Vorhabens wurden die Freisetzung von Ammoniak und Stickstoff gutachterlich betrachtet. Demnach sind die erforderlichen Grenzwerte für FFH-Gebiete bzw. die Depositionsraten eingehalten. Die weitere Prüfung der Schutzgüter ergab ebenfalls, dass durch das Änderungsverfahren keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens zu befürchten sind. Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 09.10.2020
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-1353/2020-wies

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Bekanntmachungen
gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit Schreiben vom 15.07.2020 beantragt die Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede die Erteilung einer Plangenehmigung für die Herstellung eines Gewässers auf dem Grundstück Gemarkung Rhede, Flur 3, Flurstück 102.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 20. Oktober 2020

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Az.: 662212/59166

Im Auftrag
gez.
Cordula Thume

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit Schreiben vom 20.05.2020 beantragt die Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede die Erteilung einer Plangenehmigung für die Herstellung eines Gewässers auf dem Grundstück Gemarkung Büngern, Flur 9, Flurstück 1.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 20. Oktober 2020

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Az.: 662212/58984

Im Auftrag
gez.
Cordula Thume

Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 434093910 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 04.01.2021 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 01.10.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand